

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Pferdezucht des Herzogthums Oldenburg

Hofmeister, Ludwig

Oldenburg, 1884

6. Einführung des Stammregisters für den starken Schlag von Kutschpferden in den Aemtern Elsfleth, Brake, Ovelgönne und Stollhamm.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6048

6. Einführung des Stammregisters für den starken Schlag von Kutschpferden in den Aemtern Elsfleth, Brake, Ovelgönne und Stollhamm.

In Folge des Gesetzes vom 18. August 1861 wurde die Einführung von Stammregistern durch die Rührungs-Kommission in Aussicht genommen und gleichzeitig durch die Regierungs-Bekanntmachung von demselben Tage vorläufig ein Stammregister I. für den starken Schlag von Kutschpferden der oben genannten Aemter eingeführt, indem später auch für andere Schläge, z. B. leichte Wagenpferde, kräftige leichte Arbeitspferde u. noch andere Stammregister eingeführt werden könnten.

Der Zweck des Stammregisters war, eine rationelle Zucht dieses Pferdeschlags anzubahnen und mit Sicherheit von der Abstammung der Zuchtpferde sich unterrichten zu können, weil die Voreltern von entschiedenem Einfluß auf die Nachzucht sind und deshalb die möglichst sichere Kunde von denselben für den rationellen Züchter von großem Nutzen ist.

Die Einrichtung dieses Stammregisters, welche von der Initiative der Regierung ausgegangen war, erfreute sich nicht des Beifalls der meisten Züchter und einflussreichen Kenner unserer Pferde, und so machte dasselbe keine erheblichen Fortschritte, indem nur wenige Züchter ihre Pferde prüfen und eintragen ließen, manche aber die Eintragung der Nachkommen, der Stammsfüllen, versäumten.

Die Vorschriften für dieses Stammregister I. lauteten:

1. Bis zum Jahre 1870 können
 - a. alle Beschäler und Zuchtstuten der gedachten Aemter und
 - b. diejenigen Beschäler und Zuchtstuten anderer Aemter, welche entweder von den im Stammregister aufgeführten Pferden von väterlicher und mütterlicher Seite abstammen, oder wegen ihrer Abstammung besonders geeignet für den Stamm sind, eingetragen werden.
2. Ob die angemeldeten Pferde zur Aufnahme geeignet sind, entscheidet die Rührungs-Kommission bei der ordentlichen Hengstföhrung im Juli jeden Jahres nach folgenden Grundsätzen:
 - a. nur solche Pferde, die frei von Erbfehlern sind, dürfen aufgenommen werden;
 - b. Hengste müssen wenigstens 4 Jahre, Stuten wenigstens 3 Jahre alt sein;
 - c. Hengste und Stuten müssen von passender Abstammung von beiden Seiten sein;

- d. sie müssen auch geeignet sein, den Stamm von starken und eleganten Wagenpferden wenigstens zu erhalten;
 - e. Pferde, welche von schwachen Leistungen und von schlechter innerer Organisation zu sein scheinen, dürfen nicht aufgenommen werden, bis das Gegentheil nachgewiesen ist;
 - f. Eingeführte Pferde, so wie die aus anderen als den genannten Aemtern, können nur dann aufgenommen werden, wenn sie besonders zur Verbesserung des Stammes geeignet befunden werden und durch vorzügliche Nachzucht einige Sicherheit für eine geeignete Abstammung gegeben haben.
3. Die von einem Stammhengste abstammenden Füllen, der im Stammregister aufgenommenen Stuten werden in das Stammregister auf dem Blatte der Mutter vorläufig eingetragen, wenn die Mutter mit ihrem Füllen:
- a. entweder bei der Hauptföhrung der Köhrungscommission oder
 - b. bei der von zwei Richtmännern aus dem Distrikte vorgenommenen Controlle vorgeführt werden.
4. Vom 1. Januar 1871, nach einer späteren Bestimmung vom 1. Januar 1883 an, wird das Stammregister geschlossen und es können in der Regel nur die Nachkommen der im Stammregister aufgenommenen Pferde bei der Köhrung nach den Bestimmungen unter 2 a. — d. aufgenommen werden.
5. Ausnahmen können nur auf Vorschlag von der Köhrungs-Commission vom Staatsministerium, Departement des Innern, verfügt werden.
6. Wenn sich zeigt, daß ein Hengst oder eine Stute den gehegten Erwartungen nicht entspricht, also die Nachzucht nicht geeignet ist, den kräftigen dauerhaften Stamm zu erhalten, so kann die Streichung im Stammregister in der Weise geschehen, wie die Aufnahme. Die Streichung eines Pferdes im Stammregister hat stets die Streichung aller im Stammregister aufgenommenen Nachkommen zur Folge.
7. Die Köhrungs-Commission führt das Stammregister und erteilt daraus beglaubigte Extracte, gegen Erlegung von 0,50 Mk. und für jede Nummer der Stammeltern 0,10 Mk.
8. Alle aufgenommenen Pferde erhalten einen Brand, früher ein O mit einer römischen Eins in der Mitte [(I)], seit 1875 eine römische Eins mit einer Krone darüber, und zwar:
- a. die unter einer Hauptnummer eingetragenen Zuchtpferde an der rechten Lende; und
 - b. die nach Ziffer 3 aufgenommenen Füllen an der rechten Seite des Oberhalses.

7. Verschiedene Bestimmungen im Interesse der Pferdezucht.

Es sind noch einige Vorschriften zu erwähnen, welche nicht unwesentlich zur Hebung der Pferdezucht beigetragen haben;

a. das Gesetz von 1861 bestimmt im Art. 11, daß der niedrigste Satz des Deckgeldes festgesetzt werden solle. Schon oben habe ich erwähnt, daß dieser Satz vor Einführung der Körung so niedrig (2—5 Mk.) war, daß ein werthvoller Beschäler dafür nicht gehalten werden konnte, sowie daß er bei Einführung der Körung zu 1½ *apf* Gold (5 Mk.) bestimmt wurde. Derselbe ist nach und nach erhöht und beträgt seit 1876*)

in den Marsch- und gemischten Distrikten 15 Mk.

in den Geest-Distrikten 9 Mk.

jedoch wird für die besten Hengste ein Deckgeld bis 25 Mk. erhoben. Erst durch das hohe Deckgeld ist die Haltung eines werthvollen Beschälers ein einträgliches Geschäft geworden.

Wenn ein Hengsthalter ein niedrigeres Deckgeld als das vorgeschriebene Minimum nimmt, so wird er mit Geldstrafe bis 60 Mk. belegt.

b. Das Gesetz von 1861, Art. 12, bestimmt: daß der Besitzer eines angeführten Hengstes eine Deckliste nach vorgeschriebenem Formulare zu führen und in den ersten 8 Tagen des Monats Januar an das Amt einzuliefern hat.

Aus diesen bei den Aemtern eingelieferten Decklisten werden Verzeichnisse für die einzelnen Gemeinden zusammen gestellt und diese Verzeichnisse den Gemeindevorstehern, in fremden Aemtern durch diese gesandt, um im Monate März durch den Gemeindediener bei jedem Besitzer der gedeckten Stuten Erkundigungen einzuziehen, welche Stute oder welche Stuten tragend oder güst sind, damit das Resultat der Deckung in dem Verzeichniß eingetragen wird. Diese Verzeichnisse gelangen dann an das Amt zurück, welches danach die Decklisten der einzelnen Hengste ausfüllt und Anfang Mai an das Staatsministerium, Departement des Innern, einsendet. Dieses läßt eine Uebersicht der von sämtlichen geführten Hengsten gedeckten Stuten beim statistischen Bureau aufstellen, woraus sich nicht nur die Zahl der von den geführten Hengsten gedeckten Stuten, sondern auch die Zahl der tragend gewordenen Stuten genau ergibt. Diese Uebersicht mit den Decklisten eines jeden Hengstes erhält die Körungs-Kommission vor der Hauptkörung zur Einsicht, um die Fruchtbarkeit der einzelnen Hengste und deren Benutzung durch die Züchter speciell beurtheilen zu können, so daß sie auch in dieser Hinsicht genau instruiert ist.

*) Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Februar 1876. XXIV. Nr. 20.